

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1871.

N^o 202

erschien am 27. December 1871.

734.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Juni 1871, B. 13.486, Mag. B. 91.739,

womit eine Abschrift der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 7. Juli 1868, Z. 1723, betreffend die Kompetenz zur ausnahmsweisen Ausstellung von Auswanderungs-Zertifikaten an österreichische Staatsbürger, übermittelt wird.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Mai 1871, Z. 5887, erhält der Magistrat im Anbuge die Abschrift eines Erlasses des genannten k. Ministeriums vom 7. Juli 1868, Z. 1723, zur Wissenschaft und Darnachachtung:

Abschrift.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird die k. k. Statthalterei in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem zufolge des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, wenn sie auswandern wollen, hierzu keiner Bewilligung bedürfen und die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gehört.

Die Kompetenz des k. k. Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungs-Konsens nicht gebunden, einen derartigen Konsens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen

Form einer Bestätigung, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde und sie den Weg der Berufung an das Ministerium beträte.

735.

Note der k. k. Steueradministration für Wien

vom 14. Juli 1871, B. 3805, Mag. B. 100,772,

betreffend die Erwerbsteuer-Bemessung für Aktiengesellschaften.

Dem vom löblichen Magistrate beim hohen k. k. Finanz-Ministerium überreichten und zur instanzmäßigen Entscheidung an die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion herabgelangten Gesuche vom 10. Juli 1870, Z. 22.845, um die Einleitung der Erwerbsteuerbemessung der österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft in Wien, wurde zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 7. Juli 1871, Z. 12.498, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Nach dem an die böhmische Finanz-Landes-Direktion gerichteten Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. Juli 1865, Z. 12.326 (Dekret der Wiener Finanz-Landes-Direktion vom 14. August 1868, Z. 16.627,) (Steuer-Administrations-Geschäftszahl 8339 E vom Jahre 1865), ist bei Aktien-Gesellschaften und derlei Unternehmungen zwischen der Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung zu unterscheiden.

Nach den Grundsätzen des Erwerbsteuer-Patentes ist zur Bemessung der Erwerbsteuer jene Bemessungsbehörde berufen, in deren Bereich der steuerpflichtige Betrieb stattfindet.

Dagegen hat die Bemessung der Einkommensteuer für Gesellschaften laut der Vollzugs-Vorschrift zum Einkommensteuer-Patente bei jener Kommission zu erfolgen, in deren Amtsbereiche der Standort der Geschäftsleitung des Etablissements gelegen ist. Daher auch die Bemessung der Erwerbsteuer der genannten Waffenfabriks-Gesellschaft nicht in Wien, sondern, da der ausschließliche Betrieb in Steyer stattfindet, bei der dortigen Steuerlokal-Kommission einzutreten hat.

Das vom löblichen Wiener Magistrate in dem Geschäftsbogen Z. 22.845 ex 1870 als Unterstüßungsgrund der gegentheiligen Ansicht bezüglich der Erwerbsteuer-Bemessung zitierte Gesetz vom 8. Mai 1869 findet ausschließlich auf Eisenbahnen Anwendung, und kann demselben keine beliebige weitere Ausdehnung gegeben werden.

Aus diesen Gründen wurde auch gleichzeitig dem mit Rekurstabelle vom 7. Juli 1870, Z. 77.529, anhergelangten Rekurse der Ternitzer Walzenwerk- und Bessmer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft um Aufhebung der Erwerbsteuer-Bemessung in Wien von der Finanz-Landes-Direktion Folge gegeben.

Insofern bei der Erwerbsteuer-Bemessung einzelner Aktiengesellschaften nicht genau im Sinne des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Juli 1865, Z. 12.326, vorgegangen wurde, ist im Auftrage der k. k. Finanz-Landes-Direktion die irrthümlich vorgeschriebene Erwerbsteuer wieder in Abfall zu bringen, daher man das Ersuchen beifügt, mittelst eines besonderen Verzeichnisses derlei Fälle zur Abschreibung beantragen zu wollen.

736.**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion**

vom 14. Juli 1871, B. 7899, Mag. B. 96.902,

betreffend die Entrichtung der Steuer für ein nach Ausbruch des Konkurses vom Kridatar mit Zustimmung der Gläubiger für eigene Rechnung fortbetriebenes Personalgewerbe.

In Erledigung des Berichtes vom 9. April 1871, Z. 7866, wird dem Magistrate bedeutet, daß die von der k. k. Finanz-Prokurator in der Note vom 11. Jänner 1871, Z. 20.854, entwickelte Ansicht, nach welcher die für ein nach Ausbruch des Konkurses vom Kridatar mit Zustimmung der Gläubiger für eigene und nicht für Rechnung der Konkursmasse betriebenes Personal-Gewerbe bemessenen Steuern von dem Kridatar und nicht von der Masse zu entrichten sind, als in den berufenen, in Kraft bestehenden Vorschriften gegründet erscheine und daher dem Magistrate bei Hereinbringung der fraglichen Steuergebühren zur Richtschnur zu dienen habe.

Um jedoch das Steuerärar vor Verlusten zu bewahren, tritt an den Magistrat die Aufgabe heran, nicht nur in jedem Falle den Umstand, daß das Gewerbe seit dem Ausbruche des Konkurses nicht für Rechnung der Konkursmasse, sondern mit Zustimmung der Gläubiger vom Kridatar auf eigene Rechnung fortbetrieben wird, gehörig sicher zu stellen, sondern auch durch die unterstehenden Steuer-Eintreibungs-Organe den Zeitpunkt wahrnehmen zu lassen, mit welchem die ihr Personalgewerbe auf eigene Rechnung betreibenden Kridatäre durch Einkassirung der für geleistete Arbeiten oder abgelieferte Waaren entfallenden Beträge in den Besitz der zur Entrichtung der Steuern nöthigen Geldmittel gelangen, um sodann unverweilt das Geeignete veranlassen zu können.

737.**Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 25. Juli 1871, B. 19.421, Mag. B. 102.064,

Anordnungen zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Beurlaubung aus Familienrückichten betreffend.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat behufs Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Beurlaubung aus Familien-Rückichten mit Erlaß vom 12. d. M. Z. 8319, Nachstehendes anzuordnen befunden:

Einschreiten um die Beurlaubung auf kurze Zeit aus Familienrückichten sind von Seite der Parteien unmittelbar bei jener Militärbehörde, Truppe oder Heeresanstalt einzubringen, bei welcher der Betreffende in aktiver Dienstleistung steht, und wird die Art der glaubwürdigen Nachweisung des Bestandes der dem Ansuchen zu Grunde liegenden Verhältnisse dem Bittsteller überlassen.

Die Entscheidung hierüber steht der vorbezeichneten Militärbehörde, Truppe oder Seeresanstalt zu.

Wird hingegen die dauernde Beurlaubung angesprochen, so ist das Einschreiten in der Weise zu instruiren, einzubringen und auszutragen, wie dies rüchftlich der Einschreiten um die Militär-Entlassung aus Familienrüchften durch die §§. 161 und 164 der Instrukzion zur Ausführung der Wehrgefetze vorgeschrieben ist.

738.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 31. Juli 1871, B. 20.495, Mag. B. 104.968,

in Betreff der Auswanderung österreicherischer Staatsbürger.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat aus Anlaß mehrfacher, von der Statthalterei in einem speziellen Falle angeregter Bedenken in Betreff der Auswanderungsbewilligungen mit dem Erlasse vom 22. Juli l. J., Z. 8088, Nachstehendes anher eröffnet:

Die angeregten Bedenken lassen sich füglich in 3 Fragen zusammenfassen:

1. Wer bedarf einer besonderen Auswanderungsbewilligung?
2. Welche Behörde ist zur Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen kompetent? und
3. wie sind Auswanderungsgesuche zu behandeln?

ad 1. Nach Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 ist die Freiheit der Auswanderung von Amtswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt; demnach bedürfen einer besonderen Auswanderungsbewilligung, beziehungsweise die Ertheilung der Entlassung aus dem österreicherischen Staatsverbande, alle österreicherischen Staatsbürger, welche

- a) im Verbande des stehenden Heeres, der Ersatzreserve oder Landwehr stehen, oder
- b) zur Leistung der Wehrpflicht, d. i. zur Leistung der eigentlichen Kriegsdienste oder zu sonstiger Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogen werden können.

ad a) Bezüglich der Personen, welche in die Kategorie a) fallen, hat die k. k. Statthalterei keinen Zweifel angeregt.

ad b) Zur Leistung der Wehrpflicht können alle österreicherischen Staatsbürger herangezogen werden, welche im wehrpflichtigen Alter stehen.

Das wehrpflichtige Alter erstreckt sich vom 1. Jänner des Jahres, in welchem der Staatsbürger in das 20. Lebensjahr tritt, bis zum Austritte aus dem 32. Lebensjahre für jene, welche ihrer Stellungspflicht entsprochen haben — und bis zum vollendeten 36. Lebensjahre für jene, welche ihrer Stellungspflicht nicht entsprochen haben und daher im Vormerke der Nachzustellenden enthalten sind.

Demnach bedürfen Jünglinge, welche mit ihren Eltern auswandern, oder welche im Sinne des §. 174 des b. G. B. aus der väterlichen Gewalt oder im Sinne des §. 246 des b. G. B.

aus der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden, bis zum 1. Jänner des Jahres, in welchem sie in das 20. Lebensjahr treten, einer Auswanderungsbewilligung nicht.

Männer, welche das 32. Lebensjahr überschritten und ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, bedürfen auch keiner besonderen Bewilligung zur Auswanderung mehr.

Was den speziellen Zweifel anbelangt, ob Männer, welche noch nicht das 32. Lebensjahr überschritten haben, für den Kriegsdienst aber für immer untauglich besunden worden sind, einer besonderen Auswanderungsbewilligung bedürfen, so wird der k. k. Statthalterei bedeutet, daß dieses allerdings der Fall ist, weil auf dieselben bis zum vollendeten 32. Lebensjahre der §. 18 des Wehrgesetzes Anwendung findet.

ad 2. Zur Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen an Personen, welche zu dem Verbanne des stehenden Heeres gehören, ist das k. k. Reichskriegsministerium, hingegen an Männer, welche zur Ersatzreserve oder Landwehr gehören, oder noch zur Leistung der Wehrpflicht herangezogen werden können, das Ministerium für Landesverteidigung allein ohne Instanzenzug kompetent.

ad 3. Was die Behandlung der Auswanderungsgesuche anbelangt, so ist das Verfahren bezüglich der zum Verbanne des stehenden Heeres gehörigen Personen durch den §. 163, 3 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes und bezüglich der Landwehrmänner durch den h. v. Erlaß v. 5. April 1870, Z. 2501, beziehungsweise Statthaltereierlaß v. 13. April 1870, Z. 10.406, vorgezeichnet.

Auswanderungsgesuche von Ersatzreservisten oder von anderen unter b) erwähnten Personen sind durch die politischen Behörden ohne Einvernehmen mit den militärischen Behörden motivirt anher vorzulegen.

739.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 4. August 1871, B. 1150, Mag. B. 84.814,

Betreffend die Armenperzent-Gebühr für freiwillige Vizitationen.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 4. August 1871 Nachstehendes beschlossen:

Die Armenperzent-Gebühr ist bei freiwilligen Vizitationen von Rohprodukten von 2% auf 1% herabzusetzen, bei Kunst- und Bilder-Auktionen, sowie überhaupt bei anderen freiwilligen Vizitationen ist dagegen die 2%ige Gebühr beizubehalten.

740.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 18. August 1871, J. 2697, Mag. J. 84.400,

womit die Prüfungs-Kommission für Bewerber um eine Stelle in den städtischen Versorgung-Anstalten eingesetzt wird.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 18. August 1871 in Ausführung des §. 8 der Dienstes-Pragmatik für die Gemeindebeamten und Diener, laut welcher Bewerber um eine Stelle in den Versorgungshäusern und in der städtischen Arbeitsanstalt außer der für den Kanzleidienst geforderten Befähigung ihre Eignung für die gedachten Dienste noch insbesondere vor einer durch den Gemeinderath für diesen Verwaltungszweig eingesetzten Prüfungs-Kommission nachzuweisen haben, folgenden Beschluß gefaßt:

Die zur Prüfung der Bewerber um eine Stelle in den vorgedachten Anstalten einzusetzende Prüfungs-Kommission hat aus dem das Armen-Departement leitenden Magistratsrathe, dem mit dem fraglichen Geschäftszweige betrauten Rechnungsrathe der städtischen Buchhaltung und dem Verwalter des hiesigen Versorgungshauses oder deren Stellvertreter zu bestehen.

Der Magistratsrath hat den Vorsitz und läßt das Protokoll über die Prüfung durch einen seinem Departement zugewiesenen Hilfsarbeiter führen. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit entschieden und hat der Ausspruch dahin zu lauten, ob der Bewerber vorzüglich befähigt, befähigt oder nicht befähigt erkannt wird.

741.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 1. September 1871, J. 2955, Mag. J. 10.103,

betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtbauamtes hinsichtlich der kurrenten Lieferungen und Anschaffungen für den städtischen Haushalt.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung am 1. September 1871 Nachstehendes beschlossen:

1. Der Wirkungskreis des Stadtbauamtes wird dahin erweitert, daß im städtischen Haushalte kurrente Lieferungen und Anschaffungen, welche einen Kostenbetrag von 50 fl. ö. W. nicht überschreiten, im Wege verifizirter Bestellscheine, dagegen jene kurrenten Lieferungen und Arbeiten, welche einen Kostenaufwand von 50 bis 100 fl. erfordern, mittelst einfacher, jedoch eine detaillirte Kostenberechnung enthaltenden Kostenanschläge beigelegt werden dürfen.

2. Diese Bestimmung soll auf Lieferungen und Anschaffungen für die städtischen Zinshäuser keine Anwendung haben.

3. Ueber alle den Betrag von 100 fl. überschreitende Arbeiten und Lieferungen sind wie bisher Kostenüberschläge im schriftlichen Wege zu überreichen.

Bestellscheine sind jedoch stets nur dann zulässig, wenn es sich um gleichzeitig geschehende Herstellungen oder Anschaffungen von einem und demselben Objekte handelt, dessen Kosten 50 fl. nicht übersteigen, und es ist die Zerlegung derartiger Anschaffungen in mehrere auf Grund von mehr als einem Bestellscheine geschehende Bestellungen unzulässig.

742.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 3. Oktober 1871, B. 2558, Mag. B. 132.680,

in Betreff der Lehrmittel für die städtischen Volks- und Bürgerschulen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung vom 3. Oktober 1871 unter Anerkennung des Unterschiedes, welcher in Ansehung der zum Unterrichte dienenden eigentlichen Lehrmittel, der Schuleinrichtung und des Schulgeräthes, des Turngeräthes und der Lernmittel der Schüler besteht, bezüglich der eigentlichen Lehrmittel an den städtischen Volks- und Bürgerschulen in Wien folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das vom Bezirksschulrath der Stadt Wien in der Plenarsitzung vom 7. Juni 1871 angenommene Normal-Lehrmittelverzeichnis für Volks- und Bürgerschulen (aufgenommen in das Normalienbuch des Bezirksschulrathes) hat als solches für alle städtischen Volks- und Bürgerschulen Wiens zur Richtschnur zu dienen.

Aus diesen Lehrmitteln werden die nothwendigsten und fehlenden nach Zulänglichkeit der im nachfolgenden Absatze gewährten Geldmittel angeschafft.

2. Jeder Volksschule wird ein jährliches Pauschale von Einhundert Gulden und jeder Bürgerschule ein jährlicher Betrag von Zweihundert Gulden ö. W. für die nächsten drei Jahre zur Anschaffung, Erhaltung und Reparatur der Lehrmittel bewilligt.

3. Der Lehrkörper jeder Schule hat in den ersten zwei Monaten des Schuljahres alljährlich einen Vorschlag innerhalb der bestimmten Pauschalsummen zu verfassen und an den Ortsschulrath zu leiten, welcher ihn zu begutachten und sodann dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen hat.

4. Die Anschaffung der Lehrmittel und Unterrichtserfordernisse hat durch den Magistrat im Behandlungswege mit anerkannten Firmen, die Vertheilung an die einzelnen Volks- resp. Bürgerschulen durch die Bürgerschul-Kommission im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. Oktober 1870, B. 5038, zu geschehen.

5. Allen Mitgliedern des Gemeinderathes, des Bezirks- und Ortsschulrathes, den Direktoren der Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern der Volksschulen ist ein gedrucktes Exemplar des Normal-Lehrmittelverzeichnisses nebst approximativer Preisangabe einzuhändigen.

6. Von Fall zu Fall sind für die Bürgerschulen nach erfolgter Konstatirung der Nothwendigkeit eigene Diener zu bestellen.

Für die Volksschulen bleibt die diesfällige Frage vorläufig offen.

743.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 31. Oktober 1871, B. 315, Mag. B. 9069,

in Betreff der Zusammensetzung der Qualifikations-Kommission für die Hilfs- und Nebenämter des Magistrates.

Die Qualifikations-Kommission bezüglich der Beamten von den Hilfs- und Nebenämtern des Magistrates hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen und ist auf folgende Weise zusammenzusetzen:

Aus dem Magistrats-Direktor oder dessen Stellvertreter, als Leiter der Kommission;

aus drei von dem Herrn-Bürgermeister zu bestimmenden Magistratsräthen;

aus dem Referenten des Amtes, in welchem der zu Qualifizirende dient, und falls derselbe schon unter den vom Herrn Bürgermeister bestimmten Magistratsräthen enthalten wäre, aus einem vom Herrn Bürgermeister weiter zu bezeichnenden Mitgliede des magistratischen Rathes-Gremiums;

dem Vorstande jenes Amtes, welchem der zu qualifizirende Beamte angehört; endlich dem rangältesten Beamten nächst dem Vorstande jenes Amtes, zu welchem der zu beurtheilende Beamte gehört, oder bei Beamten, welche in Bezirks-Kanzleien zugetheilt sind, aus dem Herrn Bezirks-Vorsteher des betreffenden Bezirkes.

Diese Kommission hat die Aufgabe, alle Erhebungen über den zu qualifizirenden Beamten zu veranlassen, um ein richtiges Urtheil über denselben fällen zu können.

Die Ausfüllung der Rubriken geschieht nach dem Ausspruche der Mehrheit der Kommissions-Mitglieder.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

744.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 31. Oktober 1871, B. 3684, Mag. B. 107.577,

betreffend die Bewilligung eines Kostgeldes für die Beamten des Markt-Kommissariates.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenar-Versammlung am 31. October 1871 Nachstehendes beschlossen:

Den Beamten des städtischen Markt-Kommissariates ist bei allen externen Dienstleistungen, die eine längere Zeit ununterbrochen in Anspruch nehmen und wo die Beamten von 6 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags im Dienste stehen, ein Kostgeld im Betrage von 84 kr. ö. W. für den Tag zu verabfolgen.

A n h a n g.

Zu Folge Erlasses der Baudeputazion für Wien vom 27. Juni 1871, Z. 65, Mag. Z. 89.361, ist künftighin bei Vorlage von Rekursen an die Wiener Baudeputazion ein beglaubigter Auszug aus dem betreffenden Zustellungsbogen anzuschließen, aus welchem der Tag, an welchem das rekurrierte Erkenntniß der Partei zugestellt wurde, genau ersehen werden kann.

Zu Folge h. Erlasses der k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 30. Juni 1871, Z. 11.617, wurde die Pfanzeder'sche oberöhalige Tafelwage zum Gebrauche für den allgemeinen Verkehr zugelassen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1871, J. 19.057, Mag. J. 102.072.)

In Folge der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 7. und 28. Juli 1871, Z. 2780 und 3220, M. Z. 85.920 und 97.000, und des hohen Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1871, Z. 18.968, ist das Uebereinkommen getroffen worden, daß die Kommune die Reinigung der ärarischen 915 Klafter langen Mariahilferstraße mit Einschluß der zwischen den beiderseitigen Gehwegen und Mauthmanipulationsplätzen gelegenen eigentlichen Straßenfahrbahn des Mariahilfer Linienplatzes provisorisch und ohne Präjudiz für die weiteren Verhandlungen auf die Zeit bis Ende des Jahres 1872, vom 1. August l. J. an, gegen einen vom hohen Aerar zu leistenden Pauschalbetrag von jährlich 4000 fl. ö. W. übernimmt und sonach diese Straßenreinigung von dem bezeichneten Zeitpunkte an unter den erwähnten Bedingungen von der h. k. k. n. ö. Statthalterei in die Verwaltung der Kommune Wien übergeben wird.

Die Reinigung der Gehwege und Mauthmanipulationsplätze des genannten Linienplatzes wird von der k. k. Diasterial-Gebäude-Direktion bewerkstelligt werden und sonach der Kommune nicht zur Last fallen.

Die weiteren Bestimmungen über die Flüssigmachung des obigen Pauschalbetrages, die Zuweisung der Reinigung dieser Straße an den Bezirk Neubau, die Aufnahme und Ausbezahlung der erforderlichen Tagelöhner und den Reinigungs-Beitrag der Tramway-Gesellschaft sind in den bezüglichen Erledigungen des Magistrates Z. 85.920 und 97.000 enthalten.

Zu Folge Magistrats-Beschlusses vom 31. Juli 1871, Z. 58.102, wurden für die Fuhrwerke mit Conservations-Materiale, dann für die Roth-, Schnee-, Staub- und Kehrichtfuhren zur Reinigung der als nothwendige Fortsetzung oder Verbindung der Aerarialstraßen Wiens sich darstellenden Kommunal- und öffentlichen Straßen, welche gegen Vorweisung von Marken die Mauthbefreiung genießen, neue derlei Marken eingeführt und genaue Vorschriften über die Manipulation mit diesen Marken erlassen.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 4. August 1871, Z. 2101, hat die Bezeichnung „Jakoberhof“ im I. Bezirke zu entfallen und die Bedlitzgasse sich nunmehr bis zur Riemerstraße zu erstrecken.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat aus Anlaß der beantragten Bemessung der Erwerbsteuer für die Pfandbrief-Anstalt der I. österr. Sparkasse der k. k. Steuer-administrasion in Wien Folgendes bedeutet:

Da aus den Statuten der von dem Vereine der I. österr. Sparkassa eröffneten Pfandbrief-Anstalt hervorgeht, daß dieselbe kein auf einen Gewinn der Mitglieder abzielendes Unternehmen ist, indem laut §. 28 dieser Statuten der gesammte Reingewinn dem unangreifbaren von der Sparkassa gewidmeten Sicherheitsfonde der Anstalt zufließt und von einer Dividende somit keine Rede sein kann; da ferner im Falle der Auflösung dieser Anstalt nach §. 41 ihrer Statuten, der der Anstalt von der Sparkassa gewidmete Sicherheitsfonde dem Reservefond derselben wieder zugeführt und der sich ergebende Ueberschuß zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; da endlich nach §. 28 der Statuten der Pfandbrief-Anstalt der Sicherheitsfond derselben von der Sparkassa gebildet wurde, und nach §. 31 dieser Statuten die Führung der Geschäfte dieser Anstalt den Organen der Sparkassa obliegt, so kann die fragliche Pfandbrief-Anstalt weder als eine auf Gewinn abzielende, noch als eine in Betreff der Besteuerung ganz selbstständige Unternehmung angesehen werden, und ist demnach von der Erwerbsteuer frei zu lassen und als ein Geschäftszweig der hiesigen Sparkassa nach den für diese geltenden Normen der Einkommensteuer zu unterziehen.

(Note der k. k. Steuer-Administrasion für Wien vom 5. August 1871, B. 4242, Mag. B. 140.833)

Mit der Zirkularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 23. Juli 1869, Abth. 5, Nr. 1144, wurde angeordnet, daß die Marschrouten-Karten als Grundlage zur Berechnung der Routenlängen, daher zur Bemessung der Geldvergütung für Militärvorspann u. zu dienen haben.

Da jedoch wiederholt Fälle vorkamen, daß die in den Marschrouten-Karten angegebenen Meilendistanzen mit den diesfälligen Verzeichnissen der politischen Behörden nicht übereinstimmen und sich daher bei Entrichtung der Vorspannsgebühr Differenzen zwischen dem Transportführer und dem Vorspannsamte, resp. dem Gemeindeamte, ergaben, so wurde bestimmt, daß, so lange eine Distanzberichtigung) oder die Distanzangabe überhaupt, für eine Route durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer nicht verlautbart ist, bei vorkommenden Rechnungsprozessen jenen Zertifikaten über abgenommene Vorspann, welche durch die gleichlautende Bestätigungsklausel der politischen Behörde und des k. k. Ministeriums des Innern (bezüglich k. ung. Kommunikations-Ministerium) betreffs der Meilendistanz erhärtet sind, die gleiche Giltigkeit wie den Angaben der Marschrouten-Karte zuzuerkennen ist.

Sobald jedoch durch das Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Länge einer Route definitiv verlautbart worden ist, hat bei Berechnung der Vorspannsgebühr unbedingt nur diese Länge als maßgebend zu gelten, indem solche Publikationen nur auf Grund von Meilendistanz-Zertifikaten der politischen Landesbehörden erfolgen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1871, B. 23.350, Mag. B. 123.593.)

Der Herr Minister des Innern hat aus Anlaß eines speziellen Falles mit hohem Erlasse vom 3. August d. J., Z. 9404, zu bestimmen befunden, daß die Verordnung des bestandenenen hohen k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1452, intimirt mit dem Statthalterei

erlasse vom 20. August 1866, Pr. Z. 1082, durch welche die Bewilligung von Leichen-transporten und die Ausstellung von Leichenpässen unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde den politischen Behörden 1. Instanz übertragen worden ist, auch für die mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte in Anwendung zu kommen hat.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1871, Z. 22.039, Mag. Z. 110.874.)

Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 22. August 1871, Z. 1750, Mag. Z. 112.246, sollen derzeit bloß männliche Individuen zum Turnunterrichte für Mädchen in Verwendung genommen werden, es soll jedoch hiemit nicht ausgesprochen werden, daß nicht später, wenn sich tüchtige Lehrerinnen heranbilden, auch solche verwendet werden können.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. August 1871, Z. 3636, Mag. Z. 81.602, hat an die Stelle der Bezeichnung „Bürgerplatz“ im IV. Bezirke vor der Favoritenlinie nunmehr die Bezeichnung „Kepplerplatz“ zu treten.

Zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 25. August 1871, Z. 1605, Mag. Z. 162.616, sind nur solche Anschaffungen und Reparaturen bei Schullokalitäten in dem Wirkungskreise des Bezirksausschusses gelegen, welche entweder einzeln, oder, wenn mehrere gleichzeitig geschehen, zusammen, in einem und demselben Schulgebäude den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, ausgenommen dringende Fälle, welche sofort zur Genehmigung anzuzeigen sind.

Zu Folge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. September 1871, Z. 24.331, Mag. Z. 123.046, sind die im diesseitigen Reichsgebiete vorkommenden Sterbefälle von männlichen im Gebiete der ungarischen Krone geborenen Personen unter 23 Jahren von den betreffenden Sterbematrikenführern im Wege der politischen Behörden der k. k. Statthalterei anzuzeigen, welche die weitere Mittheilung an das k. ungarische Ministerium veranlassen wird.

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. August 1871, Z. 15.814, haben auf die Handschuhfärbergehilfen in Wien und Umgebung alle die Gehilfen und die Ausstellung von Arbeitsbüchern betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. September 1871, Z. 23.346, Mag. Z. 128.451.)

Mittels Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1871, Z. 25.622, Mag. Z. 125.719, wurde ein mit dem k. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten vereinbartes Regulativ bezüglich der Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen mit dem Bedeuten übermittelt, daß für den Verkehr im Inlande die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849, Reg. Bl. Nr. 193 vorgeschriebene, an sich ganz zweckmäßige Verpackungsweise für Arsenik auch fernerhin, aber nur mit der Modifikation beibehalten werden kann, daß das Fäßchen mit der Bezeichnung „Gift“ versehen werde.

Zufolge der h. Erlässe des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 21. September 1871, B. 21.499, Mag. B. 128.961, und B. 23.842, Mag. B. 128.464, ferner vom 1. Oktober 1871, B. 24.081, Mag. B. 134.607, wurde die Verpflegungsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Gyöngyhös mit 47 fr., für das allgemeine Krankenhaus zu Kaschau mit 46 fr. und für das zu Debreczin mit 52 fr. vom 1. Jänner 1872 an festgesetzt.

Se. Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit h. Erlaß vom 21. August 1871, B. 5602, Nachstehendes eröffnet:

In der am 15. September 1871 ausgegebenen Nummer 15 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht wird eine Vorschrift veröffentlicht, womit die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungs-Anstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspiels an Lehrerbildungs-Anstalten geregelt werden.

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht beabsichtigt demnächst zur Abhaltung dieser Prüfungen Kommissionen in Wien und Prag zu aktivieren, welche ihre Wirksamkeit schon mit Beginn des Schuljahres 1871/72 eröffnen werden.

Die Errichtung von Prüfungs-Kommissionen in anderen Städten nach Maßgabe des Bedürfnisses wird vorbehalten.

Nachdem die Vorstände der Privat-Musikschulen nach der Bestimmung der §§. 3, 9 und 19 der k. Verordnung über den Privatunterricht vom 27. Juni 1850 (R. G. Bl. 309) diejenige Befähigung nachzuweisen haben, welche an einer gleichartigen Staatschule gefordert wird, sah sich der Herr Minister veranlaßt, bezüglich der im eigenen Wirkungskreise des k. k. Landesschulrathes liegenden Genehmigung der Errichtung von Privat-Musikschulen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nicht beabsichtigt wird, die Vorstände dieser Schulen oder diejenigen, welche in Zukunft um die Gestattung der Leitung einer Privat-Musikschule ansuchen, unbedingt zur Ablegung der durch die neue Vorschrift mit Rücksicht auf spezielle Bedürfnisse normirten Lehramtsprüfung zu verpflichten und daß die Nachweisung der von diesen Personen zu fordernden Lehrbefähigung nach Ermessen des k. k. Landesschulrathes auch in der bisherigen Weise durch Hinweisung auf anerkannte Leistungen oder durch entsprechende Privatzeugnisse geliefert werden kann. Jedoch ist die von den bezeichneten Bewerbern allenfalls nach der neuen Prüfungsvorschrift erworbene Lehrbefähigung ohne weitere Erhebungen als der nach der bezogenen kaiserl. Verordnung vom 27. Juni 1850 zu liefernde Nachweis bezüglich der Befähigung für jene Musikfächer anzusehen, auf welche sich die abgelegte Lehramtsprüfung erstreckt hat.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. September 1871, B. 3550, Mag. B. 134.561.)

Mittels h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1871, B. 14.256, wurde angeordnet, daß es in Zukunft dem freien Willen der Apotheker überlassen bleiben solle, ob sie ihre Lehrlinge bei dem betreffenden Kreisgremium oder bei dem Gremium der Hauptstadt gemäß der allgemein bestehenden Vorschrift wollen prüfen und freisprechen lassen.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß durch diese hohe Entscheidung der §. 62 der Apotheker-Gremialordnung vom J. 1834 abgeändert ist,

und daß in Zukunft die von den Kreisgremien ausgestellten Lehrzeugnisse dieselbe Rechtskraft haben, wie die vom Wiener Hauptgremium ausgestellten.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1871, J. 28.454, Mag. B. 141,953.)

Zu Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. August 1871, Z. 8343, hat der §. 3 alinea 5 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, betreffend den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern auch auf den Verkauf von Bibeln Anwendung zu finden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1871, Z. 24.609, Mag. B. 141.671.)

Das XXIX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 66 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1871, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Silbergeräthe vom Feingehaltsgrade Nr. 2.

Im XXX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 73 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 17. Juli 1871 enthalten, wodurch die §§. 26 und 27 der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 131), betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, abgeändert werden.

Das XXXI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 74 den Staatsvertrag vom 20. September 1870, abgeschlossen mit den vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerschaft der aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den vereinigten Staaten von Amerika und aus diesen nach Oesterreich-Ungarn auswandernden gegenseitigen Staatsangehörigen.

Im XXXII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 75 das Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung, enthalten.

Das XIV. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 24 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenthaltung derselben.

Im XVI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 26 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters, betreffend das Regulativ für Giftstoff-Transporte auf Eisenbahnen enthalten.

Das XXXIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 77 das Gesetz vom 21. Juli 1871 über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Im XXXIV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 81 das Gesetz vom 21. Juli 1871 in Betreff der Bestellung der zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer berufenen Kommissionen enthalten.

Das XXXV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 87 das Gesetz vom 21. Juli 1871, womit ein Kredit von 6 Millionen Gulden für die im Jahre 1873 in Wien stattfindende Weltausstellung bewilligt wird, ferner unter Nr. 88 das Gesetz vom 27. Juli 1871; in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens; dann unter Nr. 89 das Gesetz vom 28. Juli 1871, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem k. österreichischen und dem k. ungarischen Finanzministerium in Betreff der Theilung der Steuern von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, und endlich unter Nr. 91 das Gesetz vom 29. Juli 1871, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen.

Das XXXVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 95 das Gesetz vom 26. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes und unter Nr. 96 das Gesetz vom 25. Juli 1871 über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigestellung derselben einzuleitende Verfahren.

Das XXXVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 97 die Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1871, betreffend den von dem k. k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht modifizirten Plan für das thierärztliche Studium, ferner unter Nr. 99 das Gesetz vom 4. August 1871, betreffend die Ueberbrückung der Donau in dem von dem Pratersterne in Wien bis an das Marchfeld projektirten Straßenzuge, und endlich unter Nr. 101 den Erlaß des Ministers des Innern vom 7. August 1871, betreffend das Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Württemberg wegen gegenseitiger Uebernahme ihrer ursprünglichen Staatsangehörigen, insoweit dieselben noch nicht dem anderen Staate angehörig sind.

Im XLI. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1871 ist unter Nr. 111 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 29. September 1871, betreffend das Organisations-Statut für die Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien enthalten.

Das XLII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 112 das Gesetz vom 7. Juli 1871, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und unter Nr. 113 die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juli 1871, betreffend die Sicherheits-Vorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen.

Das XLV. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 117 die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1871, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf Eisenbahnen.

Das XLVIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 125 die Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Oktober 1871, betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postnachnahmen auf 200 fl., beziehungsweise 500 fl., und anderweitige Aenderungen in den Bestimmungen über Postnachnahmen im internen Verkehr.

Das L. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1871 enthält unter Nr. 134 die Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1871, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie.

In dem administrativen Theile der Stadtbibliothek (s. Seite 158 des V. Bandes dieses Verordnungsbl.) wurden in der Zeit vom 1. November 1870 bis 1. Dezember 1871

folgende Werke neu angeschafft:

- Baden (bei Wien). Sicherheitsbestimmungen, bezüglich der daselbst weilenden Prostituirten. (Manuskript.) Mai, 1869. Fol. 1 Bl.
- Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich, Graf, Das Ganze der österr. politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns. Wien, 1838. 8. 4 Bde.
- Bemerkungen zu dem vom hohen k. k. Justizministerium vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Ausschluß der See-Affekuranz.
- Berlin. Reinigung und Entwässerung Berlins. Einleitende Verhandlungen und Berichte über mehrere auf Veranlassung des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Berlin angestellte Versuche und Untersuchungen, sammt Anhang I. (First Report of the Commissioners, appointed in 1868, to inquire into the best Means of preventing the Pollution of Rivers, auszugsweise übersetzt von Dr. D. Reich.) Berlin, 1870—1871. 8. 3 Hefte.
- — und seine Entwicklung. Städtisches Jahrbuch. IV. Jahrgang (1870) und V. Jahrgang (1871). Berlin. 8. 2 Bde.
- Biologie. Zeitschrift für Biologie. Band VII. München, 1870—1871. 8. 2 Bde.
- Bombay. Annual Report of the Municipal-Commissioner of Bombay for the Year 1869. Fol. 1 Hft.
- Bruch, Ernst Dr. Berlin's bauliche Zukunft und der Bebauungsplan. Berlin, 1870. 8. 1 Hft.
- Briinn. Voranschlag für d. J. 1871.
- Brunner, L. Dr. und D. v., Dr. Gruber Kanalisation oder Abfuhr? Eine staatswirthschaftliche Frage nebst einem neuen experimentell erprobten Vorschlage zur Verarbeitung der menschlichen Exkremente. Berlin, 1871. 8. 1 Hft.
- Bürkli-Ziegler A. Die Wasserversorgung der Stadt Zürich. Winterthur, 1871. 4. 1 Hft.
- Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. Redigirt von Dr. Karl Reclam. Bd. II. III. Braunschweig, 1870. 8. 2 Bde.
- Diehl, L. und Ilgen S. W. S. Gasbeleuchtung und Gasverbrauch. Zur Belehrung für Gaskonsumenten. Sferlohn. 8. 1 Hft.
- Dresden. Rechnungsabschluß (Uebersicht des kommunalen Haushalts und Vermögensabschluß) s. d. J. 1869. Voranschlag (Haushaltsplan) s. d. J. 1871.
- Dufour Pierre. Histoire de la Prostitution chez tous le peuples du monde. Bruxelles, 1861. 8. 8 vols.
- Eisenbahnen (Die) der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihr Betrieb im Jahre 1868. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, 1870. Fol. 1 Hft.
- Gesetze (Die) und Vorschriften über das gesammte Schulwesen. (XV. Band der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze.) Wien, 1871. 12. 1 Bd.
- Glaser Julius Dr. (Unger und Walther.) Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Wien, 1871. 8. V. Bd.
- Graz. Voranschläge der Stadtgemeinde. 1871.
- — Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, 1869/70. Graz, 1869. Fol. 1 Hft.

- Gymnasial-Enquête-Kommission.** Verhandlungen derselben im Herbst 1870. Wien, 1871. 8. 1 Bd.
- Sübner Otto Dr.** Statistische Tafel aller Länder der Erde. Frankfurt a. M., 1871. Fol. 1 Bl.
- Jäger Oskar Dr.** Gymnasium und Realschule I. Ordnung. Mainz, 1871. 8. 1 Hft.
- John J. N.** Der praktische Hausherr und Hausadministrator. Wien, 1871. 8. 1 Bd.
- Kaan Julius.** Die mathematischen Rechnungen bei Pensions-Instituten der Eisenbahnbeamten und deren Witwen mit Rücksicht auf die bei den Eisenbahngesellschaften in Oesterreich bestehenden Pensions-Institute, dann Beurtheilung der Bestandsfähigkeit derselben. Wien, 1864. 8. 1 Hft.
- Kühn Julius Dr.** Die Prostitution im neunzehnten Jahrhundert vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus betrachtet, oder die Prophylaxis der Syphilis. Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Leipzig im Wintersemester 1869—1870. Leipzig, 1871. 8. 1 Bd.
- Maurer Georg Ludwig v.** Geschichte der Städte-Versaffung in Deutschland. Erlangen, 1869—1870. 8. 4 Bde.
- Ministerium für Kultus und Unterricht.** Jahresbericht f. 1870. Wien. 8. 1 Bd.
- Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik.** Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Kommission. Jgg. XVIII.
- Neutraer Komitat.** Statistische Nachweisungen über das Neutraer Komitat. Gesammelt, zusammengestellt und herausgegeben von der Preßburger Distrikts-Handels- und Gewerbekammer. Preßburg, 1871. 8. 1 Bd.
- Niederösterreichische Landesgesetze.** (Manz'sche Ausgabe.) Wien, 1864—1871. 12. 5 Bde.

Erstes Bändchen, enthaltend:

- Die Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung nebst dem allgemeinen Gemeindegesetze, dem Heimatgesetze und dem Gemeindestatute für Wien.
- Das Straßengesetz.
- Das Schulpatronatsgesetz.

Zweites Bändchen, enthaltend:

- Die Vorschriften über Einquartierungs-Entschädigung, über Aufhebung des Lehenbandes, über Telegraphen-Beschädigung, über Wiederanstellung von Lehrern.
- Die Dienstbotenordnung.
- Die Vieh- und Fleischbeschauordnung.
- Die Feuerlösch- und Bauordnung.

Drittes Bändchen, enthaltend:

- Abänderungen der Landesordnung.
- Das Gemeindestatut für Wiener-Neustadt.
- Nachträge zum Straßengesetz.
- Die Bauordnung für Niederösterreich und Wien.
- Das Mauthgesetz.

Viertes Bändchen, enthaltend:

- Abänderungen der Landes- und Gemeindeordnung.
- Gemeindestatut für Waidhofen a. d. Ybs.
- Wasserrechtsgesetz.
- Feuerpolizei.

- Bauordnung für Wien und das Land.
- Armenwesen.
- Ausziehtermine.

Fünftes Bändchen, enthaltend:

- Vorschriften über Ackerbau und Obstbaumzucht.
- Vorschriften über Kinderpest und Viehbeschau.
- Straßen und Mauthen.
- Zwangsarbeitsanstalten.
- Schulsachen.
- Errichtung von Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen.
- Pest. Bericht über die Hauptmomente der Verwaltung bei der Jurisdikzions-Behörde der Stadt Pest im J. 1870. (Ungarisch und deutsch.) Pest. 8. 1 Hft.
- Politische Gesetze und Verordnungen, welche unter der Regierung Franz I. und Ferdinand I. während der Jahre 1792—1848 für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer erlassen worden sind. Wien, 1817—1851. 8. 76 Bde.
- Pollanez Josef und Wittel Heinr. Edl. v. Sammlung der das österreichische Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und Konstitutiv-Urkunden. Wien, 1870. 8. 4 Bde.
- Prostitution (Die) und deren Regulirung in Wien. Von einem praktischen Arzte. Wien, 1863. 8. 1 Hft.
- Reusch H. Dr. Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. (II. Ausgabe.) Leipzig, 1870. 8. 1 Bd.
- Reschauer Heinr. Die Wohnungsnoth und ihr schädlicher Einfluß auf die Kleingewerbetreibenden u. Lohnarbeiter. Wien, 1871. 8. 1 Hft.
- Sanders Daniel Dr. Fremdwörterbuch. Leipzig, 1871. 8. 2 Bde.
- Schrötter Franz Ferd. Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte. Wien, 1762—1766. 8. 5 Bde.
- Schulzeitung (Allgemeine österreichische). Herausgegeben von Jakob Spizer. Jahrg. 1869, 1870, 1871. Wien. 4. 3 Bde.
- Statistisches Jahrbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie f. d. J. 1869. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien. 8. 1 Bd.
- Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten im Jahre 1869. Wien, Fol. 1 Hft.
- Stein Lorenz v. Dr. Lehrbuch der Finanzwirtschaft. Als Grundlage für Vorlesungen und Selbststudien mit Vergleichung der Finanz-Systeme und Finanz-Gesetz von England, Frankreich und Deutschland. II. Auflage. Leipzig, 1871. 8. 1 Bd.
- Stolz Herm. Dr. Das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das zur Ausführung desselben erlassene preussische Armenpflege-Gesetz vom 8. März 1871 in beiderseitig ergänzender Zusammenstellung wie unter Einschaltung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Berlin, 1871. 12. 1 Hft.
- Strafgesetz (Entwurf) über Polizeiiübertretungen, gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt Motivenbericht zu diesem Entwurf. Wien, 1870. 4. 2 Hefte.
- Stuttgart. Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen pro 1. Juli 1868/69.